77

ESt

Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

EStG § 9

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind. Fraglich ist, ob Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, zusätzlich zur Entfernungspauschale absetzbar sind.

Sachverhalt

A erzielt als Beamter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. 2015 fuhr er an 230 Tagen zu seinem Arbeitsplatz, der 20 km von seiner Wohnung entfernt liegt.

Im Dezember 2015 erlitt A auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf eisglatter Fahrbahn einen Unfall. Eine Vollkaskoversicherung hat er nicht abgeschlossen. Die Reparaturkosten betrugen 3.500 Euro und wurden noch in 2015 bezahlt.

Frage

Sind die Unfallkosten neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzbar?

Antwort

Nein, die Unfallkosten sind keine Werbungskosten (strittig).

Begründung

Abgeltungswirkung der ...

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG sind Werbungskosten auch Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Zur „Abgeltung" dieser Aufwendungen wird bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG nur die dort genannte Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro angesetzt. Nach früherer

ständiger Rechtsprechung des BFH[1] war der Abzug außergewöhnlicher Ausgaben, wie insbesondere der durch einen Verkehrsunfall entstandenen Kosten, nicht ausgeschlossen.

... Entfernungspauschale

Nach aktuellem Gesetzeswortlaut (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG) sind aber durch die Entfernungspauschalen **„sämtliche"** Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 EStG veranlasst sind. Es wird nicht danach differenziert, ob es sich um gewöhnliche oder um ihrer Natur nach außergewöhnlich und nicht vorhersehbar auftretende Kosten handelt.

BFH: Abgeltung sämtlicher Aufwendungen

In einer neueren Entscheidung hat der BFH[2] die Frage nach der Reichweite der Abgeltungswirkung aufgeworfen, nämlich ob trotz des klaren Wortlauts bestimmte Aufwendungen, insbesondere Unfallkosten und andere Missgeschicke, wie – im Urteilsfall – das Falschbetanken, nicht von der Abgeltungswirkung erfasst sind. Der BFH geht, gestützt auf den Wortlaut, von einer umfassenden Abgeltungswirkung aus, da das Gesetz von „sämtlichen" Aufwendungen spricht. Nach Auffassung des BFH könnten widersprüchliche Gesetzesmaterialien nicht dazu führen, dass außergewöhnliche Kosten im Gegensatz zu dem vom Gesetzgeber postulierten Vereinfachungszweck abgezogen werden können.

Verwaltung: Unfallkosten abzugsfähig

Verwaltungsseitig wird (noch) die vom Gesetz nicht gedeckte Auffassung vertreten, dass Unfallkosten als außergewöhnliche Aufwendungen weiterhin neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind,[3] obwohl – wie erwähnt – § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG nicht zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen unterscheidet. Die Finanzverwaltung stützt sich auf die widersprüchlichen Gesetzesmaterialien[4] und vertritt diese für die betroffenen Stpfl. günstige Auffassung auch noch gegenwärtig.[5]

FG ist anderer Auffassung

Das FG Rheinland-Pfalz[6] lehnt die Verwaltungsauffassung in einer neuen Entscheidung ab. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Unfallkosten können danach nicht zusätz-

---

1 BFH vom 14.07.1978 VI R 158/76 (BStBl 1978 II S. 595) und vom 14.11.1986 VI R 79/83 (BStBl 1987 II S. 275) zur früheren Rechtslage.
2 BFH vom 20.03.2014 VI R 29/13 (BStBl 2014 II S. 849).
3 BMF vom 31.10.2013 (BStBl 2013 I S. 1376), Tz. 4.
4 BT-Drucksache 16/12099.
5 H 9.10 „Unfallschäden" LStH 2016. Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, in der diese Regelung ausdrücklich als Billigkeitsmaßnahme bezeichnet wird (BT-Drucksache 18/8523).
6 FG Rheinland-Pfalz vom 23.02.2016 1 K 2078/15.

lich geltend gemacht werden. Dies diene dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen vorliegen. Folgt man dieser Ansicht, sind die Unfallkosten nicht als Werbungskosten absetzbar.

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau